

FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (FCI) (AISBL)

Place Albert 1er, 13, B - 6530 Thuin (Belgique) Tél : ++32.71.59.12.38, Internet : <http://www.fci.be>

Offizielle Prüfungsordnungen der Internationalen Field Trials und Internationalen Jagdlichen Prüfungen für Kontinentale Vorstehhunde



- I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
- II. FRÜHJAHR FIELD TRIAL
- III. SOMMER FIELD TRIAL
- IV. HERBST FIELD TRIAL
- V. FELD UND WASSERPRÜFUNG
- VI. VIELSEITIGKEITSPRÜFUNG
- VII. REGLEMENT DER VERLEIHUNG DES INTERNATIONALEN ARBEITSCHAMPIONNATS
- VIII. PRÜFUNGSORDNUNG DES FRÜHJAHR EUROPA-CUPS FÜR KONTINENTALE VORSTEHUNDE
- IX. PRÜFUNGSORDNUNG DER WELTMEISTERSCHAFT „PRAKTISCHE JAGD“ FÜR KONTINENTALE UND BRITISCHE VORSTEHUNDE (die Übersetzung ins Deutsche steht noch nicht zur Verfügung).
- X. PRÜFUNGSORDNUNG DER CHAMPIONATE FÜR EINZELNE RASSEN

Der französische Text ist die Originalfassung.

Die Änderungen in fetter und italischer Schrift (§VII) wurden durch den FCI-Vorstand an seiner Sitzung in Como, September 2019 genehmigt.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ZIELSETZUNG

Art. I.1 Ziel der internationalen Field Trials und internationalen jagdlichen Prüfungen für kontinentale Vorstehhunde, die unter der Schirmherrschaft der F.C.I. durchgeführt werden, ist die Auslese der Hunde, die am wirksamsten jagen, und das in einem Stil, der dem Arbeitsstil ihrer Rasse möglichst nahe kommt, um somit die besten Erbträger zu ermitteln und dadurch auf essentielle Art und Weise zur Verbesserung der verschiedenen kontinentalen Vorstehhunderassen beizutragen und zugleich das Interesse der Liebhaber an den wirklich guten Hunden zu wecken.

DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNGEN

Art. I.2 Die Durchführung der unter der Schirmherrschaft der F.C.I. stehenden internationalen Field Trials und internationalen jagdlichen Prüfungen obliegt den spezialisierten Rasseverbänden, den regionalen Hundeverbänden oder den Jagdgebrauchshundeverbänden, die von ihrem nationalen Dachverband anerkannt sind. Der Dachverband muss anerkanntes Mitglied der F.C.I. sein.

Art. I.3 Der Verband, der ein internationales Field Trial oder eine internationale jagdliche Prüfung mit der Verleihung der Certificat d'Aptitude au Championnat International de Travail (CACIT) veranstalten möchte, erbittet zu gegebener Zeit über den nationalen Dachverband die Schirmherrschaft der F.C.I. Die F.C.I. erteilt ihre Schirmherrschaft nur, wenn das Field Trial oder die jagdliche Prüfung von dieser Prüfungsordnung anerkannt ist. Das CACIT kann nur vergeben werden, wenn auch der nationale Dachverband die durchzuführende Prüfung mit der nationalen Certificat d'Aptitude au Championnat de Travail (CACT) ausgestattet hat.

Art. I.4 Das Prüfungsgelände ist vor Beginn der Prüfung vorzubereiten. Das Aussetzen von Wild während der Prüfung ist nicht erlaubt.

MELDUNGEN

Art. I.5 Die internationalen Field Trials und jagdlichen Prüfungen unter der Schirmherrschaft der F.C.I. sind offen für alle reinrassigen kontinentalen Vorstehhunde, die in einem von der F.C.I. anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind, unabhängig von der Nationalität oder gesetzlichen Residenz des Besitzers oder Führers.

Art. I.6 Nicht zugelassen sind nicht vorschriftsmäßig geimpfte Hunde, böartige Hunde, Hunde mit ansteckenden Krankheiten, läufige Hündinnen, monorchide oder kryptorchide Hunde, Hunde, die an Hodenatrophie leiden sowie Hunde, welche von Prüfungen von ihrem nationalen Dachverband ausgeschlossenen Personen oder Mitgliedern von Vereinen oder Clubs, die vom nationalen Dachverband für dissident erklärt worden sind, gehören.

Des Weiteren sind gedopte Hunde ausgeschlossen. Hunde, die des Dopings überführt werden, werden ausgeschlossen und die Verantwortlichen werden bestraft.

Art. I.7 Die Zulassung kann auf eine oder mehrere Rassen beschränkt sein, vorausgesetzt, diese Beschränkung wird im Voraus angekündigt.

Art. I.8 Die Zulassung kann auf Hunde mit vorher erhaltenen Auszeichnungen beschränkt sein, vorausgesetzt, diese Beschränkung wird im Voraus angekündigt.

Art. I.9 Der veranstaltende Verein kann die Zahl der Nennungen auf ein Maximum beschränken, vorausgesetzt, diese Beschränkung wird im Voraus angekündigt. Dieses Maximum darf nicht weniger als zwölf betragen.

Art. I.10 Die Zulassung kann nicht aufgrund des Geschlechtes oder des Alters beschränkt werden.

Art. I.11 Nach Ablauf der Meldefrist, die vom veranstaltenden Verein im Voraus angekündigt wurde, wird keine weitere Nennung mehr angenommen.

Art. I.12 Die Nennungen sind nur bei gleichzeitiger Bezahlung des Nenngeldes gültig. Ausländische Teilnehmer können das Nenngeld vor der Prüfung an Ort und Stelle bezahlen. Nenngeld ist Reuegeld, es sei denn, die Nennung wurde vor Ablauf der Meldefrist zurückgezogen.

Art. I.13 Bei Absage eines Field Trials oder einer jagdlichen Prüfung infolge höherer Gewalt bleiben die Nenngelder im Besitz des veranstaltenden Vereins, um bereits entstandene Kosten abzudecken.

DIE RICHTER

Art. I.14 Auf internationalen Field Trials und internationalen jagdlichen Prüfungen für kontinentale Vorstehhunde, die unter der Schirmherrschaft der F.C.I. ablaufen, dürfen nur Richter fungieren, die für diese Prüfungen qualifiziert sind und deren Namen in die Richterliste des jeweiligen Landes eingetragen ist, in dem sie ihren gesetzlichen Wohnsitz haben. Ausländische Richter sind nur zugelassen aufgrund einer schriftlichen Erlaubnis ihres nationalen Dachverbandes. Diese Erlaubnis muss rechtzeitig vom Dachverband des veranstaltenden Landes eingeholt werden.

Art. I.15 Ein Richter kann keinen Hund richten von dem er Besitzer oder Mitbesitzer war, den er abgerichtet oder geführt hat, für den er die Aufsicht hatte oder den er verkauft hat, wenn danach nicht mindestens sechs Monate verstrichen sind, bevor er als Richter auf der Prüfung fungiert. Das Gleiche gilt für Hunde, die seinen nächsten Angehörigen oder Partner gehören.

DIE AUFTEILUNG DER HUNDE

Art. I.16 Die gemeldeten Hunde können in mehrere Gruppen aufgeteilt werden.

Art. I.17 Die Aufteilung der Hunde geschieht durch den Veranstalter. Die Reihenfolge kann durch Verlosung festgelegt werden. Das Ergebnis dieser Verlosung ist eine Anweisung für die Reihenfolge.

Art. I.18 Die Hunde des gleichen Führers können auf nicht mehr als zwei Gruppen verteilt werden.

DAS AUFRUFEN DER HUNDE

Art. I.19 Der Zeitpunkt des Aufrufens und des Treffpunktes sind im Voraus bekannt zu geben. Die Führer und die Hunde müssen beim Aufruf am Treffpunkt anwesend sein. Bei Abwesenheit werden sie von der Prüfung ausgeschlossen.

FÜHRUNG DER HUNDE

Art. I.20 Die Führer und ihre Hunde müssen den Richtern zur Verfügung stehen und ihre Anordnungen befolgen.

Art. I.21 Kein Hund darf während seiner Vorführung ein Zwangsmittel tragen, und der Führer darf während der Prüfung kein Zwangsmittel benutzen.

Art. I.22 Während sämtlicher Vorführungen darf sich der Führer nur mit äußerster Zurückhaltung der Stimme oder der Pfeife bedienen.

VERLEIHUNG DES CACIT

Art. I.23 Das CACIT und das RCACIT werden an Hunde verliehen, die einen fehlerlosen Durchgang mit außergewöhnlicher Leistung gezeigt haben. Der Hund muss eine Benotung "vorzüglich" aufweisen, oder sollte es diese Benotung nicht geben, einen "1. Preis" oder eine "1. Kategorie". Die Richter werden ausdrücklich auf die Strenge hingewiesen, die die F.C.I. von ihnen erwartet, wenn es darum geht, Hunde für die Verleihung eines CACIT oder eines RCACIT vorzuschlagen.

Art. I.24 Auch wenn mehrere Hunde eine Vorstellung gezeigt haben, für die die Verleihung eines CACIT möglich wäre, so können die Richter je Field Trial oder je jagdliche Prüfung nur eine Verleihung eines CACIT und eines RCACIT vorschlagen.

Art. I.25 Wenn bei einer jagdlichen Prüfung, die nach dem Punktesystem gerichtet wird und bei der ein CACIT vergeben werden kann, mehrere Hunde eine Vorstellung gezeigt haben, die eine solche Belohnung verdienen, schlagen die Richter den Hund mit der höchsten Punktzahl für das CACIT vor und den Hund mit der zweithöchsten Punktzahl für das R.. CACIT. Erreichen mehrere Hunde die gleiche Punktzahl, so wird die Reihenfolge durch die für diese Prüfung geltende Prüfungsordnung ermittelt. Sieht die Prüfungsordnung diese Möglichkeit nicht vor, so findet für die Hunde mit der gleichen Punktzahl eine Stichsuche statt, die als Paarlauf im Felde ausgetragen wird. Über die Reihenfolge in dieser Stichsuche entscheiden als Kriterien der Stil, die rassespezifische Gangart, die Suche und der Gehorsam.

Art. I.26 Ergeben sich bei einem Field Trial, bei dem das CACIT vergeben werden kann und bei dem die Hunde in verschiedene Gruppen aufgeteilt wurden, mehrere Sieger in den verschiedenen Gruppen, die eine Vorstellung gezeigt haben, die eine solche Belohnung rechtfertigt, so findet für diese Hunde eine Stichsuche statt, die als Paarsuche im Felde ausgetragen wird. Über die Reihenfolge in dieser Stichsuche entscheiden als Kriterien der Stil, die rassespezifische Gangart, die Suche und der Gehorsam.

Wenn ein Hund in einem von der FCI offiziell anerkannten Anhangregister eingetragen ist **und ihm deswegen nicht das CACIT vergeben werden kann**, muss der Führer das Richterergremium seiner Gruppe darüber informieren; wenn diesem Hund das CACT vergeben wurde, dann darf weder er noch ein anderer Hund seiner Gruppe an seiner Stelle bei einer eventuellen Stichsuche für das CACIT teilnehmen.

Art. I.27 Eine Stichsuche für das CACIT oder das RCACIT hat keinen Einfluss auf bereits erworbene Resultate. Sollten aber die Hunde keine korrekte Vorstellung geben, so werden die Richter weder ein CACIT noch ein RCACIT vorschlagen.

Art. I.28 Die Vorschläge der Richter werden vom nationalen Dachverband des veranstaltenden Landes an das Generalsekretariat der F.C.I. übermittelt.

Art. I.29 Die Anerkennung der Auszeichnung durch die F.C.I. wird nur dann gegeben, wenn bei dem betreffenden Field Trial oder der jagdlichen Prüfung mindestens sechs Hunde gelaufen sind.

Art. I.30 Das Generalsekretariat der F.C.I. prüft, ob alle Bestimmungen der Prüfungsordnung ordnungsgemäß erfüllt wurden. Wenn ja, erkennt es die Vorschläge der Richter an, und die Bescheinigungen werden den Hundebesitzern zügig zugeschickt. Wenn nein, wird die Auszeichnung nicht zuerkannt.

STREITFRAGEN

Art. I.31 Für alle Streitfragen sind die im Dachverband des veranstaltenden Landes gültigen Vorschriften anwendbar, sofern sie nicht im Widerspruch zu den F.C.I. Vorschriften stehen.

DIE TRAGWEITE DIESER PRÜFUNGSORDNUNG

Art. I.32 Diese Prüfungsordnung ist in Kraft für alle internationale Field Trials und für alle internationale jagdliche Prüfungen für kontinentale Vorstehhunde, die unter der Schirmherrschaft der F.C.I. abgehalten werden.

Diese Prüfungsordnung modifiziert in keiner Weise nationale Field Trials, nationale jagdliche Prüfungen oder nationale Arbeitsmeisterschaften, wie sie in verschiedenen Ländern bestehen und deren Regelung Sache des nationalen Dachverbandes des jeweiligen Landes ist.

ÜBERSETZUNGEN

Art. I.33 Bei Streitfragen in der Übersetzung ist allein der französische Text maßgebend.

RATIFIZIERUNG

Art. I.34 Diese Prüfungsordnung wurde bestätigt durch den Generalvorstand der F.C.I. im Juni 1999, Mexico City.

II. FRÜHJAHR'S FIELD TRIAL

ART DER PRÜFUNG

Art. II.1 Das Frühjahrs Field Trial für kontinentale Vorstehhunde findet nur im Feld an Hühnern statt.

DAS PRÜFUNGSGELÄNDE

Art. II.2 Alle jagdlichen Gebiete kommen in Frage, unter der Bedingung, dass die Hunde sich entsprechend entfalten können und unter der Bedingung, dass die Gebiete einen genügenden natürlichen Besatz an Hühnern aufweisen.

DIE WILDARTEN

Art. II.3 Das Frühjahrs Field Trial findet ausschließlich an Feldhühnern und Rothühnern statt. Trotzdem können auch Punkte berücksichtigt werden, die bei anderen Wildarten gemacht wurden. Fehler werden hierbei nicht angerechnet, es sei denn, dass der Hund dem Wild nachprellt. Ein Hund, der nicht mindestens einen gültigen Punkt an Hühnern gemacht, hat kann nicht qualifiziert werden.

DAS FÜHREN DER HUNDE

Art. II.4 Das Frühjahrs Field Trial kann als Einzellauf oder Paarlauf gelaufen werden.

Art. II.5 Der erste Durchgang, möglichst mit gutem Wind, muss, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, mindestens fünfzehn Minuten dauern, es sei denn, der Hund begeht einen Ausschlussfehler oder er entspricht nicht den Anforderungen der Prüfung.

Art. II.6 Die Dauer der weiteren Durchgänge liegt im Ermessen der Richter. Hunde mit hervorragenden Leistungen, die in den vorhergehenden Durchgängen keine Gelegenheit hatten, können bis zu maximal zwei weiteren Durchgängen aufgerufen werden. Die Richter müssen dann aber den Durchgang nach der ersten dem Hunde sich bietenden Gelegenheit beenden.

Art. II.7 Bei Beginn jeden Durchganges und bei weiteren Aufrufen wird eine Freiminute gewährt. Punkte, die während dieser Freiminute gemacht werden, werden angerechnet, begangene Fehler führen nicht zum Ausschluss.

Art. II.8 Bei Geländewechsel mit angeleintem Hund wird die Zeit bis zum erneuten Schnallen nicht mitgerechnet. Das Herausstoßen von Wild bei der ersten Wende seitwärts nach links und nach rechts unter dem Wind wird nicht als Fehler angerechnet. Dagegen wird ein Hund, der wissentlich Wild herausstößt, ausgeschlossen.

Art. II.9 Nachdem das Ende eines Durchganges angekündigt wurde, werden weder Punkte noch Fehler angerechnet, es sei denn, der Hund, der aus der Hand gekommen ist, kann nicht sofort wieder vom Führer angeleint werden.

Art. II.10 Bei aufstehendem Wild, nach einem korrekten Vorstehen, muss bei jedem Hund mindestens einmal ein Schuss abgegeben werden. Schussscheue führt zum Ausschluss.

Art. II.11 Nach jedem Vorstehen muss der Führer seinen Hund anleinen und zu den Richtern zurückkehren.

Art. II.12 Beim Paarlauf müssen beide Führer während des ganzen Durchganges sich Seite an Seite halten und immer unter der Kontrolle der Richter verbleiben. Es darf niemals geduldet werden, dass ein Führer durch den missbräuchlichen Gebrauch der Stimme oder der Pfeife den Hund seines Mitkonkurrenten behindert. Ein sauberer Führungsstil wird besonders geschätzt. Die Ultraschall-Pfeife ist verboten.

DAS RICHTEN / DIE KLASSIERUNG

Art. II.13 Der Hund, der nicht mindestens einen Punkt an Hühnern gemacht hat, kann nicht qualifiziert werden.

- * Ein Punkt beginnt möglicherweise mit weitem Anziehen, gefolgt von festem Vorstehen, stehend und straff, gefolgt möglicherweise von einem Nachziehen auf Befehl oder einem Herausstoßen auf Befehl, der Unbeweglichkeit an Ort und Stelle beim Aufstehen des Wildes und der Ruhe beim Schuss. Der Punkt ist erst beendet, nachdem der Führer den Hund wieder angeleint hat.
- * Wenn der Hund vorliegt oder in sehr tiefer Haltung vorsteht, wird er nicht deswegen ausgeschlossen. Wenn es dafür aber keinen sehr guten Grund gibt, auch wenn das nur einmal passiert, kann dem Hund die Note ‚Hervorragend‘ nicht zuerkannt werden. Wiederholte nicht wünschenswerte Formen des Vorstehens – Vorliegen, sehr tiefes Vorstehen - sollten von den Richtern berücksichtigt werden.
- * Wird das Nachziehen auf Befehl verlangt, so muss der Hund vor seinem Führer, und nur auf Befehl desselben, entschlossen und mit Leichtigkeit, unter ständiger Wahrung des Kontaktes zum Wild, nachziehen. Weites Nachziehen wird geduldet unter der Voraussetzung, dass es energisch und resolut erfolgt und zum Abschluss führt. Das Verweigern des Befehls zum Nachziehen führt zum Ausschluss.
- * Wird das Herausstoßen auf Befehl verlangt, so muss der Hund das Wild in einer direkten Aktion zeigen, und das nur auf Befehl des Führers nach Erlaubnis der Richter. Während der Aktion des Hundes bleibt der Führer an Ort und Stelle, von wo er den Befehl gegeben hat. Die Aktion selbst muss energisch, resolut und präzise durchgeführt werden und zum Abschluss führen. Das Verweigern des Befehls zum Herausstoßen führt zum Ausschluss.
- * Das Nachziehen auf Befehl und das Herausstoßen auf Befehl dürfen nicht verwechselt werden mit der Aktion des Hundes, die darin besteht, vor der Ankunft des Führers durch spontane Annäherung an das Wild den Kontakt zu dessen Witterung zu halten.
- * Es steht jedem Land frei, das Nachziehen auf Befehl oder das Herausstoßen auf Befehl oder beide vorzuschreiben.

Art. II.14 Die Klassierung wird von den Richtern nicht auf Grund der Anzahl der gemachten Punkte, sondern nach der Qualität des oder der gemachten Punkte vorgenommen, und das unter besonderer Berücksichtigung des rassespezifischen Stiles und der rassespezifischen Gangart, der Jagdpassion, der Nasenleistung und der Abrichtung.

Art. II.15 Die Suche muss aktiv, mit Intelligenz und Methode und dem Gelände angepasst ablaufen. Sie muss selbstständig ohne Beeinflussung durch die Pfeife gestaltet werden.

Art. II.16 Das Gelände muss vollständig abgesucht werden, und alle Gelegenheiten, Hühner zu finden, müssen genutzt werden.

Art. II.17 Das Nachprellen auf Federwild führt zum Ausschluss. Das Verfolgen von Haarwild nicht, wenn der Hund auf einmaliges Einwirken zu seinem Führer zurückkehrt und danach seine Suche normal fortsetzt.

Art. II.18 Der Hund soll beim Aufstehen von Wild und beim Schuss möglichst an Ort und Stelle verharren. Absolutes Verharren an Ort und Stelle ist notwendig zur Erlangung des CACIT.

Art. II.19 Beim Paarlauf gibt das Richterergremium dem Hund den Vorzug, der spontan mitsteht. Respekt für das Vorstehen des Konkurrenten, spontan oder auf Befehl, ist obligatorisch. Der Hund, der das Vorstehen seines Konkurrenten nicht respektiert oder seinen Konkurrenten dauernd behindert (Nachlaufen, unplanmäßige Suche, ungenügende Abrichtung, leeres Vorstehen), wird ausgeschlossen.

Art. II.20 Aus der Prüfung werden ausgeschlossen (ausgenommen Art. II.7, II.17, II.21 und II.22):

- a. böartige Hunde;
- b. gedopte Hunde;
- c. der Hund, der seinem Führer aus der Hand geht, Nachprellen eingeschlossen;
- d. der Hund, der während seines Durchganges einmal wissentlich Federwild herausstößt;
- e. der Hund, der während seines Durchganges einmal Hühner überläuft oder herausstößt;
- f. der Hund, der dreimal fest und anhaltend bei verschiedenen Gelegenheiten leer vorsteht;
- g. der Hund, der das Vorstehen seines Konkurrenten nicht respektiert;
- h. der Hund, der seinen Konkurrenten dauernd behindert;
- i. der Hund, der beim Aufstehen von Wild oder beim Schuss nicht an Ort und Stelle verharrt;
- j. der schussscheue Hund;
- k. der Hund, der auf seinem Durchgang Laut gibt;
- l. der Hund, der den Anforderungen der Prüfung nicht entspricht.

Art. II.21 Das MTHR (Mention Très Honorable Réservee) kann an den Hund verliehen werden, der während eines Durchganges von fünfzehn Minuten mit einer hervorragenden Leistung einen vorzüglichen Punkt gemacht hat, dem dabei aber ein Fehler unterlaufen ist, der zum Ausschluss führt (Herausstoßen oder Überlaufen von Wild). Die Richter können nur eine Verleihung eines MTHR pro Gruppe vergeben.

Art. II.22 Das CQN (Certificat de Qualités Naturelles) kann verliehen werden an den Hund, der einen vorzüglichen Durchgang mit Vorstehen am Wild gezeigt hat, dem aber ein Abrichtefehler unterlaufen ist, der zum Ausschluss führt.

Art. II.23 Am Schluss der Prüfung müssen die Richter die Benotungen bekannt geben und erklären und vor Verlassen der Prüfung den Organisatoren die Klassierungen überreichen.

III. SOMMER FIELD TRIAL

ART DER PRÜFUNG

Art. III.1 Das Sommer Field Trial für kontinentale Vorstehhunde findet nur im Felde statt. Die Arbeit muss genau das Bild der Jagd widerspiegeln. Der Hund wird geprüft auf sein Verhalten vor dem Schuss.

DAS PRÜFUNGSGELÄNDE

Art. III.2 Die Prüfungen müssen auf richtigen Jagdgeländen abgehalten werden mit Kulturen und Bewuchs, die dem Wild die nötige Deckung geben.

DIE WILDARTEN

Art. III.3 Das Sommer Field Trial findet statt an Federwild, das gewohnheitsmäßig mit Vorstehhunden bejagt wird. Trotzdem können auch Punkte berücksichtigt werden, die bei anderen Wildarten gemacht wurden. Fehler werden hierbei nicht angerechnet, es sei denn, dass der Hund dem Wild nachprellt. Ein Hund, der nicht mindestens einen gültigen Punkt an Federwild, das gewohnheitsmäßig mit Vorstehhunden bejagt wird, gemacht hat, kann nicht qualifiziert werden. Die Wildart kann eingeschränkt werden unter der Voraussetzung, dass diese Einschränkung im Voraus bei der Ausschreibung bekannt gemacht wurde oder in der nationalen Prüfungsordnung festgeschrieben ist.

DAS FÜHREN DER HUNDE

Art. III.4 Das Sommer Field Trial kann als Einzellauf oder als Paarlauf gelaufen werden.

Art. III.5 Der erste Durchgang, möglichst mit gutem Wind, muss, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, mindestens fünfzehn Minuten dauern, es sei denn, der Hund begeht einen Ausschlussfehler oder er entspricht nicht den Anforderungen der Prüfung.

Art. III.6 Die Dauer der weiteren Durchgänge liegt im Ermessen der Richter. Hunde mit hervorragenden Leistungen, die in den vorhergehenden Durchgängen keine Gelegenheit hatten, können bis zu maximal zwei weiteren Durchgängen aufgerufen werden. Die Richter müssen dann aber den Durchgang nach der ersten dem Hunde sich bietenden Gelegenheit beenden.

Art. III.7 Bei Beginn jeden Durchganges und bei weiteren Aufrufen wird eine Freiminute gewährt. Punkte, die während dieser Freiminute gemacht werden, werden angerechnet, begangene Fehler führen nicht zum Ausschluss.

Art. III.8 Bei Geländewechsel mit angeleintem Hund wird die Zeit bis zum erneutem Schnallen nicht mitgerechnet. Das Herausstoßen von Wild bei der ersten Wende seitwärts nach links und nach rechts unter dem Wind wird nicht als Fehler angerechnet. Dagegen wird ein Hund, der wissentlich Wild herausstößt, ausgeschlossen.

Art. III.9 Nachdem das Ende eines Durchganges angekündigt wurde, werden weder Punkte noch Fehler angerechnet, es sei denn, der Hund, der aus der Hand gekommen ist, kann nicht sofort wieder vom Führer angeleint werden.

Art. III.10 Bei aufstehendem Wild, nach einem korrekten Vorstehen, muss bei jedem Hund mindestens einmal ein Schuss abgegeben werden. Schussscheue führt zum Ausschluss.

Art. III.11 Nach jedem Vorstehen muss der Führer seinen Hund anleinen und zu den Richtern zurückkehren.

Art. III.12 Beim Paarlauf müssen beide Führer während des ganzen Durchganges sich Seite an Seite halten und immer unter der Kontrolle der Richter verbleiben. Es darf niemals geduldet werden, dass ein Führer durch den missbräuchlichen Gebrauch der Stimme oder der Pfeife den Hund seines Mitkonkurrenten behindert. Ein sauberer Führungsstil wird besonders geschätzt. Die Ultraschall-Pfeife ist verboten.

DAS RICHTEN / DIE KLASSIERUNG

Art. III.13 Der Hund, der nicht mindestens einen Punkt an Federwild, wie unter Art. III.3 beschrieben, gemacht hat, kann nicht qualifiziert werden.

- * Ein Punkt beginnt möglicherweise mit weitem Anziehen, gefolgt von festem Vorstehen, stehend und straff, gefolgt möglicherweise von einem Nachziehen auf Befehl oder einem Herausstoßen auf Befehl, der Unbeweglichkeit an Ort und Stelle beim Aufstehen des Wildes und der Ruhe beim Schuss. Der Punkt ist erst beendet, nachdem der Führer den Hund wieder angeleint hat.
- * Wenn der Hund vorliegt oder in sehr tiefer Haltung vorsteht, wird er nicht deswegen ausgeschlossen. Wenn es dafür aber keinen sehr guten Grund gibt, auch wenn das nur einmal passiert, kann dem Hund die Note ‚Hervorragend‘ nicht zuerkannt werden. Wiederholte nicht wünschenswerte Formen des Vorstehens – Vorliegen, sehr tiefes Vorstehen - sollten von den Richtern berücksichtigt werden.
- * Wird das Nachziehen auf Befehl verlangt, so muss der Hund vor seinem Führer, und nur auf Befehl desselben, entschlossen und mit Leichtigkeit, unter ständiger Wahrung des Kontaktes zum Wild, nachziehen. Weites Nachziehen wird geduldet unter der Voraussetzung, dass es energisch und resolut erfolgt und zum Abschluss führt. Das Verweigern des Befehls zum Nachziehen führt zum Ausschluss.
- * Wird das Herausstoßen auf Befehl verlangt, so muss der Hund das Wild in einer direkten Aktion zeigen, und das nur auf Befehl des Führers nach Erlaubnis der Richter. Während der Aktion des Hundes bleibt der Führer an Ort und Stelle, von wo er den Befehl gegeben hat. Die Aktion selbst muss energisch, resolut und präzise durchgeführt werden und zum Abschluss führen. Das Verweigern des Befehls zum Herausstoßen führt zum Ausschluss.

- * Das Nachziehen auf Befehl und das Herausstoßen auf Befehl dürfen nicht verwechselt werden mit der Aktion des Hundes, die darin besteht, vor der Ankunft des Führers durch spontane Annäherung an das Wild den Kontakt zu dessen Witterung zu halten.
- * Es steht jedem Land frei, das Nachziehen auf Befehl oder das Herausstoßen auf Befehl oder beide vorzuschreiben.

Art. III.14 Die Klassierung wird von den Richtern nicht auf Grund der Anzahl der gemachten Punkte, sondern nach der Qualität des oder der gemachten Punkte vorgenommen, und das unter besonderer Berücksichtigung des rassespezifischen Stiles und der rassespezifischen Gangart, der Jagdpassion, der Nasenleistung und der Abrichtung.

Art. III.15 Die Suche muss aktiv, mit Intelligenz und Methode und dem Gelände angepasst ablaufen. Sie muss selbstständig ohne Beeinflussung durch die Pfeife gestaltet werden.

Art. III.16 Das Gelände muss vollständig abgesucht werden und alle Gelegenheiten, Federwild, wie unter Art. III.3 beschrieben, zu finden, müssen genutzt werden.

Art. III.17 Das Nachprellen auf Federwild führt zum Ausschluss. Das Verfolgen von Haarwild nicht, wenn der Hund auf einmaliges Einwirken zu seinem Führer zurückkehrt und danach seine Suche normal fortsetzt.

Art. III.18 Der Hund soll beim Aufstehen von Wild und beim Schuss möglichst an Ort und Stelle verharren. Absolutes Verharren an Ort und Stelle ist notwendig zur Erlangung des CACIT.

Art. III.19 Beim Paarlauf gibt das Richtergrremium dem Hund den Vorzug, der spontan mitsteht. Respekt für das Vorstehen des Konkurrenten, spontan oder auf Befehl, ist obligatorisch. Der Hund, der das Vorstehen seines Konkurrenten nicht respektiert oder seinen Konkurrenten dauernd behindert (Nachlaufen, unplanmäßige Suche, ungenügende Abrichtung, leeres Vorstehen), wird ausgeschlossen.

Art. III.20 Aus der Prüfung werden ausgeschlossen (ausgenommen Art. III.7, III.17, III.21 und III.22):

- a. böartige Hunde;
- b. gedopte Hunde;
- c. der Hund, der seinem Führer aus der Hand geht, Nachprellen eingeschlossen;
- d. der Hund, der während seines Durchganges einmal wissentlich Federwild, wie unter Art. III.3 beschrieben, herausstößt;
- e. der Hund, der während seines Durchganges einmal Federwild, wie unter Art. III.3 beschrieben, überläuft oder herausstößt;
- f. der Hund, der dreimal fest und anhaltend bei verschiedenen Gelegenheiten leer vorsteht;
- g. der Hund, der das Vorstehen seines Konkurrenten nicht respektiert;
- h. der Hund, der seinen Konkurrenten dauernd behindert;
- i. der Hund, der beim Aufstehen von Wild oder beim Schuss nicht an Ort und Stelle verharrt;
- j. der schussscheue Hund;
- k. der Hund, der auf seinem Durchgang zuviel Laut gibt;
- l. der Hund, der den Anforderungen der Prüfung nicht entspricht.

Art. III.21 Das MTHR (Mention Très Honorable Réservee) kann an den Hund verliehen werden, der während eines Durchganges von fünfzehn Minuten mit einer hervorragenden Leistung einen vorzüglichen Punkt gemacht hat, dem dabei aber ein Fehler unterlaufen ist, der zum Ausschluss führt (Herausstoßen oder Überlaufen von Wild). Die Richter können nur eine Verleihung eines MTHR pro Gruppe vergeben.

Art. III.22 Das CQN (Certificat de Qualités Naturelles) kann verliehen werden an den Hund, der einen vorzüglichen Durchgang mit Vorstehen am Wild gezeigt hat, dem aber ein Abrichtefehler unterlaufen ist, der zum Ausschluss führt.

Art. III.23 Am Schluss der Prüfung müssen die Richter die Benotungen bekannt geben und erklären und vor Verlassen der Prüfung den Organisatoren die Klassierungen überreichen.

IV. HERBST FIELD TRIAL

ART DER PRÜFUNG

Art. IV.1 Das Herbst Field Trial für kontinentale Vorstehhunde findet nur im Felde statt. Die Arbeit muss genau das Bild der Jagd widerspiegeln. Bei der Arbeit des Hundes sollte möglichst ein Stück Wild geschossen werden. Der Hund wird geprüft auf sein Verhalten vor und nach dem Schuss. Vor dem Schuss muss der Hund suchen und vorstehen. Nach dem Schuss muss der Hund das geschossene oder verletzte Wild finden und zutragen.

DAS PRÜFUNGSGELÄNDE

Art. IV.2 Die Prüfungen müssen auf richtigen Jagdgeländen abgehalten werden mit Kulturen und Bewuchs, die dem Wild die nötige Deckung geben.

DIE WILDARTEN

Art. IV.3 Das Herbst Field Trial findet statt an Federwild, das gewohnheitsmäßig mit Vorstehhunden bejagt wird. Trotzdem können auch Punkte berücksichtigt werden, die bei anderen Wildarten gemacht wurden. Fehler werden hierbei nicht angerechnet, es sei denn, dass der Hund dem Wild nachprellt. Ein Hund, der nicht mindestens einen gültigen Punkt an Federwild, das gewohnheitsmäßig mit Vorstehhunden bejagt wird, gemacht hat, kann nicht qualifiziert werden. Die Wildart kann eingeschränkt werden unter der Voraussetzung, dass diese Einschränkung im Voraus bei der Ausschreibung bekannt gemacht wurde oder in der nationalen Prüfungsordnung festgeschrieben ist.

DAS FÜHREN DER HUNDE

Art. IV.4 Das Herbst Field Trial kann als Einzellauf oder als Paarlauf gelaufen werden.

Art. IV.5 Der erste Durchgang, möglichst mit gutem Wind, muss, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, mindestens fünfzehn Minuten dauern, es sei denn, der Hund begeht einen Ausschlussfehler oder er entspricht nicht den Anforderungen der Prüfung.

Art. IV.6 Die Dauer der weiteren Durchgänge liegt im Ermessen der Richter. Hunde mit hervorragenden Leistungen, die in den vorhergehenden Durchgängen keine Gelegenheit hatten, können bis zu maximal zwei weiteren Durchgängen aufgerufen werden. Die Richter müssen dann aber den Durchgang nach der ersten dem Hunde sich bietenden Gelegenheit beenden.

Art. IV.7 Bei Beginn jeden Durchganges und bei weiteren Aufrufen wird eine Freiminute gewährt. Punkte, die während dieser Freiminute gemacht werden, werden angerechnet, begangene Fehler führen nicht zum Ausschluss.

Art. IV.8 Bei Geländewechsel mit angeleintem Hund wird die Zeit bis zum erneutem Schnallen nicht mitgerechnet. Das Herausstoßen von Wild bei der ersten Wende seitwärts nach links und nach rechts unter dem Wind wird nicht als Fehler angerechnet. Dagegen wird ein Hund, der wissentlich Wild herausstößt, ausgeschlossen.

Art. IV.9 Nachdem das Ende eines Durchganges angekündigt wurde, werden weder Punkte noch Fehler angerechnet, es sei denn, der Hund, der aus der Hand gekommen ist, kann nicht sofort wieder vom Führer angeleint werden.

Art. IV.10 Die Hunde werden von offiziellen Schützen begleitet, die vom Organisator ernannt werden. Bei aufstehendem Wild, nach einem korrekten Vorstehen, muss bei jedem Hund mindestens einmal ein Schuss abgegeben werden. Schussscheue führt zum Ausschluss.

Art. IV.11 Nach jedem Vorstehen, mit oder ohne Apportieren, muss der Führer seinen Hund anleinen und zu den Richtern zurückkehren. Das Apportieren erfolgt auf Anweisung der Richter.

Art. IV.12 Beim Paarlauf müssen beide Führer während des ganzen Durchganges sich Seite an Seite halten und immer unter der Kontrolle der Richter verbleiben. Es darf niemals geduldet werden, dass ein Führer durch den missbräuchlichen Gebrauch der Stimme oder der Pfeife den Hund seines Mitkonkurrenten behindert. Ein sauberer Führungsstil wird besonders geschätzt. Die Ultraschall-Pfeife ist verboten.

DAS RICHTEN / DIE KLASSIERUNG

Art. IV.13 Der Hund, der nicht mindestens einen Punkt an Federwild, wie unter Art. IV.3 beschrieben, gemacht hat und der kein Wild zugetragen hat, kann nicht qualifiziert werden. Hatte der Hund während seines Durchganges keine Gelegenheit, Wild zu apportieren, so wird möglichst sofort nach seinem Durchgang diese Gelegenheit ersetzt durch ein Apportieren mit kaltem Federwild, das erst vor kurzem verendet ist.

- * Ein Punkt beginnt möglicherweise mit weitem Anziehen, gefolgt von festem Vorstehen, stehend und straff, gefolgt möglicherweise von einem Nachziehen auf Befehl oder einem Herausstoßen auf Befehl, der Unbeweglichkeit an Ort und Stelle beim Aufstehen des Wildes und der Ruhe beim Schuss. Der Punkt ist beendet, nachdem der Führer den Hund wieder angeleint hat oder wenn das Apportieren erlangt wird, nachdem die Zustimmung zum Apportieren erhalten ist.
- * Wenn der Hund vorliegt oder in sehr tiefer Haltung vorsteht, wird er nicht deswegen ausgeschlossen. Wenn es dafür aber keinen sehr guten Grund gibt, auch wenn das nur einmal passiert, kann dem Hund die Note ‚Hervorragend‘ nicht zuerkannt werden. Wiederholte nicht wünschenswerte Formen des Vorstehens – Vorliegen, sehr tiefes Vorstehen - sollten von den Richtern berücksichtigt werden.
- * Wird das Nachziehen auf Befehl verlangt, so muss der Hund vor seinem Führer, und nur auf Befehl desselben, entschlossen und mit Leichtigkeit, unter ständiger Wahrung des Kontaktes zum Wild, nachziehen. Weites Nachziehen wird geduldet unter der Voraussetzung, dass es energisch und resolut erfolgt und zum Abschluss führt. Das Verweigern des Befehls zum Nachziehen führt zum Ausschluss.

- * Wird das Herausstoßen auf Befehl verlangt, so muss der Hund das Wild in einer direkten Aktion zeigen, und das nur auf Befehl des Führers nach Erlaubnis der Richter. Während der Aktion des Hundes bleibt der Führer an Ort und Stelle, von wo er den Befehl gegeben hat. Die Aktion selbst muss energisch, resolut und präzise durchgeführt werden und zum Abschluss führen. Das Verweigern des Befehls zum Herausstoßen führt zum Ausschluss.
- * Das Nachziehen auf Befehl und das Herausstoßen auf Befehl dürfen nicht verwechselt werden mit der Aktion des Hundes, die darin besteht, vor der Ankunft des Führers durch spontane Annäherung an das Wild den Kontakt zu dessen Witterung zu halten.
- * Es steht jedem Land frei, das Nachziehen auf Befehl oder das Herausstoßen auf Befehl oder beide vorzuschreiben.

Art. IV.14 Die Klassierung wird von den Richtern nicht auf Grund der Anzahl der gemachten Punkte, sondern nach der Qualität des oder der gemachten Punkte vorgenommen, und das unter besonderer Berücksichtigung des rassespezifischen Stiles und der rassespezifischen Gangart, der Jagdpassion, der Nasenleistung und der Abrichtung. Außerdem tragen die Richter der Art und Weise Rechnung, wie der auf das geschossene oder verletzte Stück Wild angesetzte Hund dieses findet und apportiert.

Art. IV.15 Die Suche muss aktiv, mit Intelligenz und Methode und dem Gelände angepasst ablaufen. Sie muss selbstständig ohne Beeinflussung durch die Pfeife gestaltet werden.

Art. IV.16 Das Gelände muss vollständig abgesucht werden und alle Gelegenheiten, Federwild, wie unter Art. IV.3 beschrieben, zu finden, müssen genutzt werden.

Art. IV.17 Das Nachprellen auf Federwild führt zum Ausschluss. Das Verfolgen von Haarwild nicht, wenn der Hund auf einmaliges Einwirken zu seinem Führer zurückkehrt und danach seine Suche normal fortsetzt.

Art. IV.18 Der Hund soll beim Aufstehen von Wild und beim Schuss möglichst an Ort und Stelle verharren. Absolutes Verharren an Ort und Stelle ist notwendig zur Erlangung des CACIT.

Art. IV.19 Beim Paarlauf gibt das Richterergremium dem Hund den Vorzug, der spontan mitsteht. Respekt für das Vorstehen des Konkurrenten, spontan oder auf Befehl, ist obligatorisch. Der Hund, der das Vorstehen seines Konkurrenten nicht respektiert oder seinen Konkurrenten dauernd behindert (Nachlaufen, unplanmäßige Suche, ungenügende Abrichtung, leeres Vorstehen), wird ausgeschlossen.

Art. IV.20 Aus der Prüfung werden ausgeschlossen (ausgenommen Art. IV.7, IV.17, IV.21 und IV.22):

- a. bösertige Hunde;
- b. gedopte Hunde;
- c. der Hund, der seinem Führer aus der Hand geht, Nachprellen eingeschlossen;
- d. der Hund, der während seines Durchganges einmal wissentlich Federwild, wie unter Art. IV.3 beschrieben, herausstößt;
- e. der Hund, der während seines Durchganges einmal Federwild, wie unter Art. IV.3 beschrieben, überläuft oder herausstößt;
- f. der Hund, der dreimal fest und anhaltend bei verschiedenen Gelegenheiten leer vorsteht;

- g. der Hund, der das Vorstehen seines Konkurrenten nicht respektiert;
- h. der Hund, der seinen Konkurrenten dauernd behindert;
- i. der Hund, der beim Aufstehen von Wild oder beim Schuss nicht an Ort und Stelle verharret;
- j. der schussscheue Hund;
- k. der Hund, der geschossenes Wild nicht findet;
- l. der Hund, der gefundenes Wild nicht apportiert;
- m. der Hund, der das Wild offensichtlich entwertet (Knautscher);
- n. der Hund, der auf seinem Durchgang zuviel Laut gibt;
- o. der Hund, der den Anforderungen der Prüfung nicht entspricht.

Art. IV.21 Das MTHR (Mention Très Honorable Réserve) kann an den Hund verliehen werden, der während eines Durchganges von fünfzehn Minuten mit einer hervorragenden Leistung einen vorzüglichen Punkt gemacht hat, dem dabei aber ein Fehler unterlaufen ist, der zum Ausschluss führt (Herausstoßen oder Überlaufen von Wild). Die Richter können nur eine Verleihung eines MTHR pro Gruppe vergeben.

Art. IV.22 Das CQN (Certificat de Qualités Naturelles) kann verliehen werden an den Hund, der einen vorzüglichen Durchgang mit Vorstehen am Wild gezeigt hat, dem aber ein Abrichtefehler unterlaufen ist, der zum Ausschluss führt.

Art. IV.23 Am Schluss der Prüfung müssen die Richter die Benotungen bekannt geben und erklären und vor Verlassen der Prüfung den Organisatoren die Klassierungen überreichen.

V. FELD UND WASSERPRÜFUNG

ART DER PRÜFUNG

Art.V.1 Diese jagdliche Prüfung für kontinentale Vorstehhunde umfasst sowohl die Feldarbeit wie auch die Wasserarbeit. Die Arbeit muss genau das Bild der Niederwildjagd widerspiegeln. Bei der Arbeit des Hundes im Felde wie auch im Wasser sollte möglichst ein Stück Wild geschossen werden.

Art.V.2 Bei der Feldarbeit wird das Verhalten des Hundes vor und nach dem Schuss geprüft. Vor dem Schuss muss der Hund suchen und vorstehen, um so den Schuss auf Federwild oder Haarwild zu ermöglichen. Nach dem Schuss muss er das geschossene oder verletzte Wild suchen und zutragen.

Art. V.3 Bei der Wasserarbeit wird das Verhalten des Hundes vor und nach dem Schuss geprüft. Vor dem Schuss muss er mit der Nase einer flugunfähigen Ente folgen, die vorher in der Deckung des Uferbereiches ausgesetzt wurde. Er muss sie finden, aus der Deckung drücken und sie anhaltend verfolgen bis zu dem Augenblick, an dem die Richter dem offiziellen Schützen den Befehl erteilen, die Ente zu erlegen. Nach dem Schuss muss er die Ente aus tiefem Wasser apportieren. In dem Falle, in dem die Gesetzgebung des jeweiligen Landes dieses Prüfungsfach nicht erlaubt, muss der jeweilige Dachverband dieses Landes eine andere Wasserarbeit vorschlagen.

DAS PRÜFUNGSGELÄNDE

Art. V.4 Für die Feldarbeit eignen sich alle jagdlichen Gebiete, die eine genügende Dichte an Niederwild aufweisen .

Art. V.5 Für die Wasserarbeit hinter der Ente ist eine minimale Wasserfläche von 2500 Quadratmetern mit einem minimalen Schilfgürtel von drei Metern Breite unbedingt erforderlich. Die Wassertiefe muss dem Hunde das Schwimmen erlauben.

DIE WILDARTEN

Art. V.6 Die Feldarbeit findet an Niederwild, sowohl Haarwild wie auch Federwild, statt. Das Aussetzen von Wild während der Prüfung ist strengstens untersagt.

Art. V.7 Die Wasserarbeit findet in der Regel an Wildenten statt, oder, wenn dies nicht möglich ist, an wildfarbenen Hochbrutflugenten.

DAS RICHTEN

Art. V.8 Die Hunde werden einzeln gerichtet mit Ausnahme bei einer eventuellen Stichsuche.

Art. V.9 Die Hunde werden nach Punkten gerichtet anhand eines Systems, das in der Prüfungsordnung angegeben ist.

DIE KLASSIERUNG

Art. V.10 Ein Hund, der kein Vorstehen von Niederwild, Federwild oder Haarwild gezeigt hat, kann nicht qualifiziert werden.

Art. V.11 Ein Hund, der kein Niederwild apportiert hat, kann nicht qualifiziert werden. Hatte der Hund bei seiner Feldarbeit keine Gelegenheit, Niederwild zu apportieren, so wird, möglichst sofort nach seinem Durchgang im Felde, diese Gelegenheit ersetzt durch ein Apportieren mit kaltem Federwild, das erst vor kurzem verendet ist.

Art. V.12 Ein Hund, der bei der Wasserarbeit beim Finden und Apportieren der Ente versagt hat, kann nicht qualifiziert werden.

Art. V.13 Aus der Prüfung werden ausgeschlossen:

- a. bösertige Hunde;
- b. gedopte Hunde;
- c. der Hund, der seinem Führer aus der Hand geht, Nachprellen eingeschlossen;
- d. der schussscheue Hund;
- e. der Hund, der gefundenes Wild nicht apportiert;
- f. der Hund, der das Wild offensichtlich entwertet (Knautscher);
- g. der Hund, der das Wasser nicht annimmt.

DIE HOMOLOGIERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNGEN

Art. V.14 Die nationalen Dachverbände, die Mitglied der F.C.I. sind, werden hiermit aufgefordert, die in ihrem Land gültigen Prüfungsordnungen der F.C.I. zur Homologierung vorzulegen. Dieses Gesuch ist an das Generalsekretariat der F.C.I., zu Händen der Kommission für Kontinentale Vorstehhunde, zu richten. Wenn diese Kommission der Meinung ist, die vorgeschlagene Prüfung erfülle die Bedingungen der Kapitel I und V der vorliegenden Prüfungsordnung, so wird die Prüfung in den Paragraphen "Liste der von der F.C.I. homologierten Prüfungsordnungen" dieses Kapitels aufgenommen. Jede nachträgliche Änderung muss der Kommission für Kontinentale Vorstehhunde der F.C.I. zur Begutachtung vorgelegt werden. Die Kommission hat das Recht, die Homologierung zu gewähren oder zu verweigern.

LISTE DER VON DER F. C. I. HOMOLOGIERTEN PRÜFUNGSORDNUNGEN

Art. V.15 Die hier aufgeführten Prüfungen sind von der F.C.I. homologiert als Feld- und Wasserprüfung. Die F.C.I. kann auf Anfrage des nationalen Dachverbandes, der Mitglied der F.C.I. ist, diese Prüfungen unter ihre Schirmherrschaft nehmen und sie mit der Verleihung des CACIT ausstatten. Ist die Prüfung mit der Verleihung des CACIT ausgestattet, so treten die Bedingungen der vorliegenden Prüfungsordnung, speziell die Kapitel I und V, zwingend in Kraft.

1. Land: Deutschland
Name der Prüfung: Dr. Kleemann-Zuchtausleseprüfung des Deutsch Kurzhaar Verbandes
Datum: 21.03.1998
Letzte Abänderung: ohne Abänderungen
2. Land: Deutschland
Name der Prüfung: Internationale Kurzhaar-Prüfung des Deutsch Kurzhaar Verbandes
Datum: 21.03.1998
Letzte Abänderung: ohne Abänderungen
3. Land: Deutschland
Name der Prüfung: Alterzuchtprüfung des Deutsch Kurzhaar Verbandes
Datum: 18.03.1989
Letzte Abänderung: ohne Abänderungen
4. Land: Deutschland
Name der Prüfung: Hegewald-Prüfung des Vereins Deutsch Drahthaar
Datum: ohne Abänderungen
Letzte Abänderung: ohne Abänderungen
5. Land: Deutschland
Name der Prüfung: Verbands-Herbstzuchtprüfung des Jagdgebrauchshundeverbandes
Datum: 20.03.1994
Letzte Abänderung: ohne Abänderungen
6. Land: Frankreich
Name der Prüfung: Brevet International de Chasse Pratique de la Société centrale canine
Datum: 1995
Letzte Abänderung: ohne Abänderungen

VI. VIELSEITIGKEITSPRÜFUNG

ART DER PRÜFUNG

Art. VI.1 Diese jagdliche Prüfung für kontinentale Vorstehhunde beinhaltet die Arbeit eines vielseitigen Hundes im weitesten Sinne des Wortes; das heisst: Feldarbeit, Wasserarbeit, Waldarbeit, Suchen und Bringen eines Fuchses sowie das Nachsuchen von Schalenwild auf der Schweißfährte. Die Arbeit muss genau das Bild der Jagd widerspiegeln. Wenn möglich, wird ein Stück Wild bei der Feldarbeit und bei der Wasserarbeit geschossen.

Art. VI.2 Bei der Feldarbeit wird das Verhalten des Hundes vor und nach dem Schuss geprüft. Vor dem Schuss muss der Hund suchen und vorstehen, um so den Schuss auf Federwild oder Haarwild zu ermöglichen. Nach dem Schuss muss er das geschossene oder verletzte Wild suchen und zutragen.

Art. VI.3 Bei der Wasserarbeit wird das Verhalten des Hundes vor und nach dem Schuss geprüft. Vor dem Schuss muss er mit der Nase einer flugunfähigen Ente folgen, die vorher in der Deckung des Uferbereiches ausgesetzt wurde. Er muss sie finden, aus der Deckung drücken und sie anhaltend verfolgen bis zu dem Augenblick, an dem die Richter dem offiziellen Schützen den Befehl erteilen, die Ente zu erlegen. Nach dem Schuss muss er die Ente aus tiefem Wasser apportieren. In dem Falle, in dem die Gesetzgebung des jeweiligen Landes dieses Prüfungsfach nicht erlaubt, muss der jeweilige Dachverband dieses Landes eine andere Wasserarbeit vorschlagen.

Art. VI.4 Bei Suche und Bringen eines Fuchses wird das Verhalten des Hundes nach dem Schuss geprüft. Er muss einen Fuchs finden, der sich außer Sicht des Führers befindet und diesen ohne jegliche Einwirkung des letzteren zutragen.

Art. VI.5 Bei der Nachsuche von Schalenwild auf der Schweißfährte wird das Verhalten des Hundes nach dem Schuss geprüft. Er muss mit der Nase die Schweißfährte aufnehmen, ihr folgen und das Stück Schalenwild finden. Die Schweißfährte, gelegt mit 25 ml Schweiß pro hundert Meter, hat eine Länge von mindestens 400 Metern mit einer Liegezeit von mehr als zwei Stunden.

DAS PRÜFUNGSGELÄNDE

Art. VI.6 Für die Feldarbeit eignen sich alle jagdlichen Gebiete, die eine genügende Dichte an Niederwild aufweisen.

Art. VI.7 Für die Wasserarbeit hinter der Ente ist eine minimale Wasserfläche von 2500 Quadratmetern mit einem minimalen Schilfgürtel von drei Metern Breite unbedingt erforderlich. Die Wassertiefe muss dem Hunde das Schwimmen erlauben.

Art. VI.8 Für die Waldarbeit eignen sich alle Waldflächen mit genügender Ausdehnung und einer genügenden Dichte an Rehwild und/oder Hochwild.

DIE WILDARTEN

Art. VI.9 Die Feldarbeit findet an Niederwild, sowohl Haarwild wie auch Federwild, statt. Das Aussetzen von Wild während der Prüfung ist strengstens untersagt.

Art. VI.10 Die Wasserarbeit findet in der Regel an Wildenten statt, oder, wenn dies nicht möglich ist, an wildfarbenen Hochbrutflugenten.

Art. VI.11 Das Suchen und Bringen eines Fuchses wird geprüft an einem ausgewachsenen Fuchs oder einer Wildart gleicher Größe, die erst vor kurzem getötet wurden.

Art. VI.12 Die Nachsuche von Schalenwild wird geprüft auf der Schweißfährte, die mit Rehwildschweiß oder Hochwildschweiß gelegt wurde.

DAS RICHTEN

Art. VI.13 Die Hunde werden einzeln gerichtet mit Ausnahme bei einer eventuellen Stichsuche.

Art. VI.14 Die Hunde werden nach Punkten gerichtet anhand eines Systems, das in der Prüfungsordnung angegeben ist.

DIE KLASSIERUNG

Art. VI.15 Ein Hund, der kein Vorstehen von Niederwild, Federwild oder Haarwild gezeigt hat, kann nicht qualifiziert werden.

Art. VI.16 Ein Hund, der kein Niederwild apportiert hat, kann nicht qualifiziert werden. Hatte der Hund bei seiner Feldarbeit keine Gelegenheit, Niederwild zu apportieren, so wird, möglichst sofort nach seinem Durchgang im Felde, diese Gelegenheit ersetzt durch ein Apportieren mit kaltem Federwild, das erst vor kurzem verendet ist.

Art. VI.17 Ein Hund, der bei der Wasserarbeit beim Finden und Apportieren der Ente versagt hat, kann nicht qualifiziert werden.

Art. VI.18 Ein Hund, der beim Finden und Bringen des Fuchses versagt hat, kann nicht qualifiziert werden.

Art. VI.19 Ein Hund, der das Schalenwild am Ende der Schweißfährte nicht gefunden hat, kann nicht qualifiziert werden.

Art. VI.20 Aus der Prüfung werden ausgeschlossen:

- a. böartige Hunde;
- b. gedopte Hunde;
- c. der Hund, der seinem Führer aus der Hand geht, Nachprellen eingeschlossen;
- d. der schussscheue Hund;
- e. der Hund, der gefundenes Wild nicht apportiert;
- f. der Hund, der das Wild offensichtlich entwertet (Knautscher);
- g. der Hund, der das Wasser nicht annimmt.

DIE HOMOLOGIERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNGEN

Art. VI.21 Die nationalen Dachverbände, die Mitglied der FCI sind, werden hiermit aufgefordert, die in ihrem Land gültigen Prüfungsordnungen der F.C.I. zur Homologierung vorzulegen. Dieses Gesuch ist an das Generalsekretariat der FCI, zu Händen der Kommission für Kontinentale Vorstehhunde, zu richten. Wenn diese Kommission der Meinung ist, die vorgeschlagene Prüfung erfülle die Bedingungen der Kapitel I und VI der vorliegenden Prüfungsordnung, so wird die Prüfung in den Paragraphen "Liste der von der F.C.I. homologierten Prüfungsordnungen" dieses Kapitels aufgenommen. Jede nachträgliche Änderung muss der Kommission für Kontinentale Vorstehhunde der F.C.I. zur Begutachtung vorgelegt werden. Die Kommission hat das Recht, die Homologierung zu gewähren oder zu verweigern.

LISTE DER VON DER F. C. I. HOMOLOGIERTEN PRÜFUNGSORDNUNGEN

Art. VI.22 Die hier aufgeführten Prüfungen sind von der FCI homologiert als Vielseitigkeitsprüfung. Die FCI kann auf Anfrage des nationalen Dachverbandes, der Mitglied der F.C.I. ist, diese Prüfungen unter ihre Schirmherrschaft nehmen und sie mit der Verleihung des CACIT ausstatten. Ist die Prüfung mit der Verleihung des CACIT ausgestattet, so treten die Bedingungen der vorliegenden Prüfungsordnung, speziell die Kapitel I und VI, zwingend in Kraft.

- | | |
|--------------------|---|
| 1. Land: | Deutschland |
| Name der Prüfung: | Verbandsgebrauchsprüfung des
Jagdgebrauchshundeverbandes |
| Datum: | 01.04.2000 |
| Letzte Abänderung: | ohne Abänderungen |
| | |
| 2. Land: | Tschechische Republik |
| Name der Prüfung: | Zkusebni Rád Pro Zkousky Oharú
Vielseitigkeitsprüfung für Vorstehhunde |
| Datum: | 14.06.1996 |
| Letzte Änderung: | ohne Änderungen |

VII. REGLEMENT DER VERLEIHUNG DES INTERNATIONALEN ARBEITSCHAMPIONATS

Art. VII.1 Für kontinentale Vorstehhunde sind geschaffen ein Internationales Arbeitschampionat "Field Trial" und ein Internationales Arbeitschampionat "jagdliche Prüfung".

Art. VII.2 Für die Erlangung des Titels Internationaler Arbeitschampion "Field Trial", C.I.T (ft) muss ein Hund folgende Voraussetzungen vorweisen:

- a. in einem Alter von mehr als 15 Monaten zwei CACIT oder ein CACIT und zwei RCACIT, errungen auf Field Trials, die unter der Verantwortung von zwei verschiedenen nationalen Dachverbänden und unter verschiedenen Richtern organisiert wurden;
- b. wurden alle Auszeichnungen auf Field Trials errungen, in denen das Bringen nicht Pflichtfach ist, so muss der Hund zudem zumindest das Prädikat "sehr gut" oder in Ländern, die diese Bewertung nicht kennen, mindestens einen zweiten Preis haben in einem Field Trial mit Pflichtfach Bringen, das unter der Schirmherrschaft der FCI abgehalten wurde;
- c. in einem Alter von mehr als 15 Monaten auf einer internationalen, unter der Schirmherrschaft der F.C.I. abgehaltenen Ausstellung, unabhängig von der Zahl der ausgestellten Hunde, zumindest das Prädikat "sehr gut", oder in Ländern, die diese Bewertung nicht kennen, mindestens einen zweiten Preis haben in der offenen oder Arbeitsklasse.

Art. VII.3 Für die Erlangung des Titels Internationaler Arbeitschampion "jagdliche Prüfung", C.I.T (ec) muss ein Hund folgende Voraussetzungen aufweisen:

- a. in einem Alter von mehr als 15 Monaten zwei CACIT oder ein CACIT und zwei RCACIT, errungen auf jagdlichen Prüfungen, die unter der Verantwortung von zwei verschiedenen nationalen Dachverbänden und unter verschiedenen Richtern organisiert wurden;
- b. wurden alle Auszeichnungen auf Feld- und Wasserprüfungen errungen, so muss der Hund zudem zumindest das Prädikat "sehr gut" oder in Ländern, die diese Bewertung nicht kennen, mindestens einen zweiten Preis haben auf einer Vielseitigkeitsprüfung, die unter der Schirmherrschaft der FCI abgehalten wurde.
- c. in einem Alter von mehr als 15 Monaten auf einer internationalen, unter der Schirmherrschaft der F.C.I. abgehaltenen Ausstellung, unabhängig von der Zahl der ausgestellten Hunde, zumindest das Prädikat "sehr gut", oder in Ländern die diese Bewertung nicht kennen, mindestens einen zweiten Preis haben in der offenen oder Arbeitsklasse.

Art. VII.4 Wird ein Hund für das CACIT vorgeschlagen, der bereits Internationaler Arbeitschampion ist, so wird diese Auszeichnung nicht mehr auf den in der Reserve stehenden Hund übertragen.

Art. VII.5 Für die Homologierung des Titels C.I.T(ft) oder C.I.T(ec) übermittelt der Besitzer des Hundes über seinen nationalen Dachverband sein Gesuch an das Generalsekretariat der F.C.I. mit den erforderlichen Unterlagen.

VIII. PRÜFUNGSORDNUNG DES FRÜHJAHR'S EUROPA-CUPS FÜR KONTINENTALE VORSTEHHUNDE

Art. VIII.1 KONSTITUIERUNG

1. Im Jahre 1985 wurde von der Kommission für kontinentale Vorstehhunde der Fédération Cynologique Internationale ein internationales Frühjahr's Field Trial für kontinentale Vorstehhunde mit dem Namen "FRÜHJAHR'S EUROPA-CUP FÜR KONTINENTALE VORSTEHHUNDE" ins Leben gerufen. Die Prüfung ist offen für alle Mannschaften der FCI Mitglieder und Vertragspartner und Verbände ohne Mitgliedschaft, mit denen die FCI ein Kooperationsabkommen geschlossen hat.
2. Dieser Europa-Cup findet jährlich statt, abwechselnd in jedem der daran teilnehmenden europäischen Länder.

Art. VIII.2 ZIELSETZUNG

Ziel des Europa-Cups ist die Auslese der Hunde, die am wirksamsten jagen und das in einem Stil, der dem Arbeitsstil ihrer Rasse möglichst nahe kommt. Diese Auslese erfolgt im Vergleich während eines Field Trials an Hühnern mit dem Ziel, die Eigenschaften der besten Hunde der teilnehmenden Länder einerseits zu ermitteln und andererseits die Möglichkeit zu geben, die Eigenschaften der verschiedenen Rassen aufzuzeigen, um somit die besten Erbträger zu ermitteln und dadurch auf essentielle Art und Weise zur Verbesserung der verschiedenen kontinentalen Vorstehhunderassen beizutragen und zugleich das Interesse der Liebhaber an den wirklich guten Hunden zu wecken.

Art. VIII.3 ART DER PRÜFUNG

1. Der Europa-Cup ist ein Frühjahr's Field Trial.
2. Das CACT und das CACIT werden durch die Vermittlung des nationalen Dachverbandes des organisierenden Landes zum Wettkampf freigegeben.
3. Der Europa-Cup wird als Einzellauf gelaufen und findet an **zwei Tagen** statt (Ausnahme höhere Gewalt).
4. Der Europa-Cup findet ausschließlich an Feldhühnern und Rothühnern statt. Trotzdem können auch Punkte berücksichtigt werden, die bei anderen Wildarten gemacht wurden. Fehler werden hierbei nicht angerechnet, es sei denn, dass der Hund dem Wild nachprellt. Ein Hund, der nicht mindestens einen gültigen Punkt an Hühnern gemacht hat, kann nicht qualifiziert werden.
5. Eine eventuelle Stichsuche wird als Paarlauf gelaufen.

Art. VIII.4 **DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG**

1. Die Kommission für kontinentale Vorstehhunde der FCI hat folgende Aufgabe:
 - a. mindestens ein Jahr im Voraus das Land zu bestimmen, das mit der Austragung des Europa-Cups beauftragt wird;
 - b. den (die) Präsidenten des Richterremiums und die Länder zu bestimmen, die die beiden anderen Richter des Gremiums zu stellen haben;
 - c. die Festlegung der Einschreibegebühr pro Teilnehmer für das folgende Jahr;
 - d. die Ergreifung aller nötigen Schritte für ein gutes Gelingen des Europa-Cups.
2. Das organisierende Land hat folgende Aufgaben:
 - a. die Festsetzung und Mitteilung des Datums der Veranstaltung vor dem ersten November des vorhergehenden Jahres;
 - b. die Bekanntmachung der Veranstaltung, die Einladungen und alle anderen Formalitäten betreffend die Organisation der Veranstaltung.

Art. VIII.5 **ZUSAMMENSTELLUNG DER NATIONALMANNSCHAFTEN**

1. Jedes Land ist vertreten mit einer einzigen Mannschaft, bestehend aus minimal zwei und maximal vier Hunden. Nur diejenigen Hunde dürfen teilnehmen, die in einem Zuchtbuch oder einem Anhangregister einer Mitgliederorganisation oder eines Vertragspartners der FCI eingetragen sind sowie Hunde, die im Zuchtbuch oder im Anhangregister einer Organisation eingetragen sind, die nicht Mitglied der FCI ist, die aber mit der die FCI eine vertragliche Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung der
2. Zuchtbücher abgeschlossen hat (AKC, KC, CKC).
2. Ein Reservehund darf bereitgestellt werden unter der Bedingung, dass dies nach den Bestimmungen der vorliegenden Prüfungsordnung im Voraus mitgeteilt wurde. ***The substitute dog can replace another dog provided that the change is communicated by the team captain to the organising committee in the evening of the first day.***
3. Die Zusammenstellung seiner Mannschaft steht jedem Lande frei. Dennoch müssen die Nationalmannschaften nachfolgende Forderungen erfüllen :

Der Hundebesitzer

muss die Staatsbürgerschaft jenes Landes haben, für welches sein/ihr Hund am Wettbewerb teilnimmt, oder muss seinen/ihren gesetzlichen Wohnsitz seit mindestens 12 Monate in jenem Land haben, für welches sein/ihr Hund im Wettbewerb antritt.

Sofern der Hundebesitzer eine Doppelstaatsbürgerschaft besitzt, kann er/sie ohne

Einschränkung das eine oder das andere Land wählen. Falls Schwierigkeiten auftreten, so sind diese zwecks endgültiger Regelung dem FCI-Vorstand zu melden.

Der Hund

Der Hund muss mindestens 12 Monate lang im Zuchtbuch oder einem Anhangregister jenes Landes eingetragen sein, für das er im Wettbewerb antritt. Jeder Hund, der einmal für die Mannschaft eines Landes gelaufen ist, kann in der Folge nicht mehr für die Mannschaft eines anderen Landes laufen.

Der (die) Hundeführer(in)

Ungeachtet seiner/ihrer Nationalität und ohne Beschränkung der Anzahl Hunde, die er/sie zu führen berechtigt ist, darf der(die) Hundeführer(in) nur für ein einziges Land starten.

4. Als Anreiz für jedes Land, ein Maximum von verschiedenen Rassen in seine Mannschaft aufzunehmen, und um die Länder zu belohnen, die die meisten Rassen aufgenommen haben, erhalten diese Länder Bonuspunkte bei der Klassierung der Mannschaften.
 - a. ein Land, das am Europa-Cup mit einer Mannschaft mit 4 verschiedenen Rassen teilnimmt (Reservehund ausgeschlossen), erhält 4 Bonuspunkte bei der Länderklassierung;
 - b. ein Land, das am Europa-Cup mit einer Mannschaft mit 3 verschiedenen Rassen teilnimmt (Reservehund ausgeschlossen), erhält 2 Bonuspunkte bei der Länderklassierung.
 - c. Definition einer Rasse: eine Rasse, die auf einer internationalen Ausstellung ein eigenes CACIB erhalten kann.
5. Der Wettkampf ist offen für Amateure und Professionelle.
6. Die Mannschaften, die am Europa-Cup teilnehmen, werden durch einen Mannschaftsführer vertreten, der mit einem Akkreditierungsschreiben seines Landes versehen ist. Er fungiert als Leiter seiner Mannschaft während des Europa-Cups. Die Namen der Mannschaftsführer müssen im Programmheft aufgelistet werden.
7. Die Mannschaftsführer haben die Möglichkeit, bis zum letzten Augenblick jeden beliebigen Hund durch den Reservehund zu ersetzen.

Art. VIII.6 *DIE MELDUNGEN*

1. Die genaue Zusammensetzung der Mannschaften (Reservehund eingeschlossen) muss den Organisatoren mindestens 48 Stunden vor dem Datum des Europa-Cups vorliegen.
2. Nach dieser Frist kann keine Änderung oder Anmeldung mehr angenommen werden.
3. Die Anmeldungen für den Europa-Cup können auf Normalpapier erfolgen. Die Anmeldungen sind aber nur gültig, wenn sie folgende Angaben enthalten:
 - a. Name, Rasse, Geschlecht und Alter des Hundes, Zuchtbuch und Zuchtbuchnummer, Tätowierungsnummer sowie die Arbeitsbuchnummer;
 - b. Name des Vaters und der Mutter des Hundes;
 - c. Name und Adresse des Züchters, des Besitzers und des Führers, die auch im Programmheft aufgelistet sein müssen.

Art. VIII.7 *NENNGELDER*

Die Höhe des Nenngeldes pro Teilnehmer wird jedes Jahr von der Kommission für kontinentale Vorstehhunde der F.C.I. festgesetzt. Das Nenngeld ist an den Organisator vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

Art. VIII.8 *AUFTEILUNG DER HUNDE*

1. Eine Gruppe kann maximal 14 Hunde enthalten.
2. Die Anzahl der Gruppen wird so berechnet, dass die Zahl der Hunde pro Gruppe möglichst nahe bei 14 liegt. Das heisst:
 - a. Weniger als 15 Hunde = 1 Gruppe;
 - b. Mehr als 14 und weniger als 29 Hunde = 2 Gruppen;
 - c. Mehr als 28 und weniger als 43 Hunde = 3 Gruppen.
3. Die organisierende Nation muss darauf achten, dass die Hunde jeder Mannschaft proportional auf die verschiedenen Gruppen verteilt werden.
4. Die Auslosung der Reihenfolge der Durchgänge der Hunde erfolgt am Vorabend der Prüfung.

Art. VIII.9 *DIE RICHTER*

1. Das Richterergremium besteht aus **2** Richtern pro Gruppe. Der(die) Präsident(en) ist (sind) verantwortlich für das Gelingen oder den Misserfolg der Prüfung. Der (die)Präsident(en) wird (werden) jährlich von der Kommission für kontinentale Vorstehhunde der F.C.I. ernannt. Der (die) so ernannte(n) Präsident(en) sucht(en) sich (alle) unter den verschiedenen Ländern, die alljährlich durch die Kommission bestimmt werden, die beiden anderen Richter aus. Die Kommission hat darauf zu achten, dass alle Länder abwechselnd im Richterergremium beteiligt werden.
2. Jedes teilnehmende Land lässt der Kommission eine Liste zukommen mit erfahrenen Richtern, die sich sowohl im Richten von Frühjahrsprüfungen wie auch unter den verschiedenen kontinentalen Vorstehhunderassen auskennen.
3. Im Prinzip werden die Richter des organisierenden Landes nicht ernannt.
4. Wenn als Folge einer Punktegleichheit eine Stichsuche für den ersten Platz (CACIT) stattfindet oder im Falle einer Punktegleichheit mit Vergabe der Qualifikation „hervorragend“ (ohne dass das CACT in Wettbewerb gestellt wird) wird die Stichsuche unabhängig von der Nationalität der Konkurrenten von einem Richterergremium gerichtet, dessen Präsident im Voraus unter den Präsidenten der Gruppen bestimmt wird. Der Präsident wählt ebenfalls im Voraus die anderen Mitglieder des Richterergremiums, die aus den zwei anderen Ländern stammen müssen, die bestimmt wurden.
5. Die Reisekosten der Richter gehen zu Lasten des Ursprungslandes. Die Beherbergungskosten und die Verpflegungskosten gehen zu Lasten des Veranstalterlandes.

Art. VIII.10 *DAS RICHTEN*

1. Die Urteile und Entscheidungen der Richter sind endgültig und unanfechtbar.
2. Die offiziellen Prüfungsordnungen der Internationalen Field Trials und Internationalen Jagdlichen Prüfungen für kontinentale Vorstehhunde werden angewendet.

Art. VIII.11 *KLASSIERUNG*

1. Aus den Noten, die jeder Hund erhalten hat, ergibt sich eine individuelle Klassierung, anhand derer die Mannschaftsklassierung errechnet wird, und das nach folgenden Bewertungsnoten:

CACT und CACIT.....	12 Punkte
CACT und RCACIT	11 Punkte
CACT	10 Punkte
RCACIT	9 Punkte
HERVORRAGEND ohne (R)CACT unabhängig der Klassierung	8 Punkte

SEHR GUT unabhängig der Klassierung 5 Punkte
GUT unabhängig der Klassierung 2 Punkte

Die Noten sind nicht kumulierbar.

2. Ein Land, das am Field Trial mit einer Mannschaft mit 4 verschiedenen Rassen teilnimmt, erhält einen Bonus von 4 Punkten
3. Ein Land, das am Field Trial mit einer Mannschaft mit 3 verschiedenen Rassen teilnimmt, erhält einen Bonus von 2 Punkten
4. Um in die Länderklassifizierung aufgenommen zu werden, muss eine Mannschaft zumindest 2 Hunde klassiert haben und ein Minimum aufweisen von 9 Punkten
5. Bei Punktegleichheit von zwei Mannschaften werden die besten Prädikate berücksichtigt.

Art. VIII.12 *DIE PREISE*

1. Der Europapokal für die Siegermannschaft und die Preise, darunter ein Erinnerungsteller an jeden Teilnehmer, werden vom Veranstalter gestiftet.
2. Der Einzel-Europapokal, ein von der Kommission gestifteter Wanderpokal, erhält der Einzelsieger, wenn er mindestens das Prädikat hervorragend erhalten hat.
3. ***The title of individual champion can only be awarded to a dog that has been ranked with at least 1° EXC.***

In the event that only one dog was ranked with 1° EXC over the two days, and thus no need for a run-off (barrage), the title of Vice-Champion will not be awarded.

In the event of two dogs having gained the CACIT over the two days, a run-off will be held to decide the Champion and Vice-Champion.

In the event of two or more competitors having achieved the CAC on the first day, but with no CACIT having been awarded, the best dog will however be identified. There will be a run-off for that dog if one or more dogs have gained the CAC on the second day, with no CACIT having been awarded.

The dogs identified as being the best on their respective days (even if they have not gained the CACIT) will be subject to a final run-off for the award of the titles of individual Champion and Vice Champion.

If, on the first day, there are only competitors with 1° EXC, there will always be a run-off to identify the best one. The same applies to competitors with 1° EXC on the second day. Then the best two dogs on the two days will take part in a final run-off for the title of individual Champion and Vice Champion.

Art. VIII.13 *STREITFRAGEN*

Bei Streitfragen werden die eventuellen Einsprüche an Ort und Stelle von den anwesenden Mitgliedern der Kommission entschieden.

IX. PRÜFUNGSORDNUNG DER WELTMEISTERSCHAFT „PRAKTISCHE JAGD“ FÜR KONTINENTALE UND BRITISCHE VORSTEHUNDE *(die Übersetzung ins Deutsche steht noch nicht zur Verfügung).*

Art.IX.1 In 1978 an Organizing Committee made up of the representatives of the countries participating in the contest created a World Championship of Practical Hunting for Pointers. In 1999 the name of the championship was modified. This championship has been organized yearly with great success. The World Championship of Practical Hunting for Pointers gained a prominent international reputation among dog-fanciers.

Art.IX.2 From July 1st, 2004 the FCI recognizes this championship, named World Championship of Practical Hunting for Pointers. This trial, where teams representing the FCI member countries are entered, takes place every year in a different country among all participants.

Art.IX.3 The goal of the World Championship of Practical Hunting for Pointers is to promote the rational use of the pointers by the hunters, emphasizing, in a high-level international competition, his usefulness for hunting, while allowing the hunters to meet together during a great competition.

GENERAL PROVISIONS

Art.IX.4 The general provisions provided for in the Official Regulations of the International Field Trials for British Pointers and the Official Regulations of the International Field Trials and Hunting Tests for Continental Pointers are fully applicable except special conditions foreseen in the present regulations.

CONTEST DESCRIPTION

Art.IX.5 The World Championship of Practical Hunting for Pointers consists of two Autumn International Hunting Quest Shooting Game Field Trials. The tests are run in pairs (braces).

Art.IX.6 The field trials include ground work as well as water work. The work must reflect an exact image of hunting (rough shooting). If possible, a piece of game will be shot during the field work. The dog is judged by his behaviour before and after the shot. Before the shot, the dog must hunt and point. After the shot, he must find the dead or injured game and retrieve it.

Art.IX.7 The terms and conditions of the Autumn International Hunting Quest Shooting Game Field Trial, provided for in the Official Regulations of the International Field Trials for British Pointers and in the Official Regulations of the International Field Trials and Hunting Tests for Continental Pointers, are fully applicable, except the particular conditions foreseen in these regulations.

ORGANIZATION

Art.IX.8 An Organizing Committee was created and is charged of supervising the championship arrangements. This committee takes all necessary initiatives to the good completion of the championship. It is allowed to propose any authorized modifications provided that they are not contradictory with the present regulations.

Art.IX.9 The Organizing Committee is made up of official representatives appointed one by each country participating in the Championship. This Committee will elect a president and a secretary and will meet at least once per year on invitation of the president. Every official representative, appointed by his/her country, has only one vote and the decisions are taken by simple majority. The travelling and lodging expenses of the Committee members will be in charge of the countries they represent.

Art.IX.10 The Organizing Committee designates, at least one year in advance, the country which will be entrusted with the organization of the World Championship of Practical Hunting for Pointers.

Art.IX.11 The Organizing Committee will assign the organization of the World Championship of Practical Hunting for Pointers either to a national canine society member of the FCI or to a purebred specialized association recognized by the national cynological organisation (NCO) of its country or to a national federation of hunters. In any case, the patronage of the FCI and the CACIT must be requested by the national cynological organisation (NCO) of the organizing country.

COMPOSITION OF THE NATIONAL TEAMS

Art.IX.12 Every country will be allowed to enter a team of British Pointers and/or a team of Continental Pointers. Every team should be composed by a minimum of two and a maximum of four dogs. A substitute dog can be appointed for each team, provided that it has been previously notified according to the terms of the present regulations.

Art. IX.13 The only dogs allowed to compete are those registered with the studbooks or the appendix to the studbooks of an FCI member organisation or contract partner as well as those registered with the studbooks or appendix to the studbooks of a non FCI member organisation with which the FCI has entered into a cooperation agreement of mutual recognition of studbooks (AKC, KC, CKC).

Owner

Must have the nationality of the country for which his/her dog will compete or must have his/her legal residence for a minimum of 12 months in the country for which his/her dog will compete

If the owner has a double nationality, he/she can choose either country without any restriction. If difficulties arise, they must be referred to the FCI General Committee for final settlement

Dog

Must have been registered with the studbook or the appendix to the studbook of the country for which it will compete for a minimum of 12 months

Handler

No matter his/her nationality, the handler will not be allowed to compete for more than one country and will be authorized to handle a maximum of 4 dogs.

Art.IX.14 This contest is open to all competitors.

Art.IX.15 Each team will be represented by a team leader appointed by the national organisation of the country in question.

ENTRIES

Art.IX.16 The organizing association must receive the application with the exact composition of each team (including the substitute dog) at least three days before the Championship date.

Art.IX.17 The entries will only be valid if they are accompanied by:

- a. the name, breed, sex, date of birth, stud book registration number, tattoo number as well as the number of the working record book of the dog; all should appear on the programme;
- b. the names and addresses of the breeder, the owner and the handler; all should appear on the programme.

ENTRY FEE

Art.IX.18 The amount of the entry fee per competitor is annually set fixed by the organizing committee, and the entry fee should be paid to the organizing association before the start of the Championship.

DISTRIBUTION OF THE DOGS

Art.IX.19 The drawing of lots to establish braces (pairs) and their running order will be done the eve of each trial in the evening. Drawing will be managed by the secretary of the organizing committee.

Art.IX.20 A handler may present dogs in only one series of one of the two competitions.

JURY

Art.IX.21 The jury of each series, as well as the jury of each eventual barrage, will be made up of three judges of different nationality; of which one will act as president.

Art.IX.22 The formation of the juries will be supervised by the organizing committee which will make sure the presidents of the different juries have different nationalities.

Art.IX.23 The travelling expenses of the judges will be paid by their national canine organisation whereas the organizing association will take care of the accommodation expenses and meals.

GAME

Art. IX.24 The trials will be run on game birds that are usually hunted with pointers. However, for the classification, the good points, but not the faults, except pursuit, taken on all other game, can be taken into consideration. A dog cannot be classified if he has not at least a valid point on game bird/s usually hunted with pointers. The valid game can be limited by decision of the organizing committee. This restriction must be announced by the organizing committee before the beginning of the contests.

JUDGING/ CLASSIFICATION

Art. IX.25 The judges should let every brace (pair) work fifteen minutes, even in case of an eliminating fault of one of the dogs in the brace. In this case, the rest of that round will be run "for the honour" by the eliminated dog but, previously, the president of the jury must inform the handler. However, all dogs proving to be insufficient in pace or in quest, or interfering with their brace mate by persistently following him or by false pointing or by refusal of backing (honouring) one point of his brace mate, will be stopped.

Art.IX.26 A dog that has not made a point on bird/s of the species referred to in Article 24 and has not retrieved game will not get any award. If the dog didn't have the opportunity to retrieve game during his work, a cold retrieve of a game bird will be arranged, preferably immediately after the action, or at latest at the end of his round.

Art.IX.27 The dog that has, once, consciously flushed game bird(s) of the species referred to in the article 24 or twice missed or stumbled upon (bumped into) game birds of the species referred to in Article 24, will be eliminated. A dog that has, once, without justification, missed behind or stumbled upon (bumped into) game bird(s) of the species mentioned in article 24, cannot get more than "Very Good".

Art.IX.28 A water retrieve test is mandatory for all awarded dogs. It will take place in deep water on a dead duck. In case of refusal the dog cannot be rated more than Very Good.

PRIZES

Art.IX.29 To establish an order for the titles, points will be assigned to the awarded dogs according to the results they achieved during the two days, and following the quotations below:

CACIT	12 points
RCACIT	11 points
CAC	10 points
RCAC	09 points
1st Excellent	08 points
Excellent (from the 2 nd place)	07 points
Very Good	04 points
Good	02 points

The notes are not cumulative.

Art.IX.30 The classification for a team is determined by the total of points obtained by the team members over the two days of the contest, in accordance with the above quotation system. A team must have at least two dogs classified to appear in the list of the prizes.

Art.IX.31 The team standing "first" is declared "World Champion Team of Practical Hunting" for the year in course. The team classified second gets the title of "World Vice-champion Team of Practical Hunting" for the year in course.

Art.IX.32 In case of equality of points, the highest number of classified dogs in each team will be taken into consideration

Art.IX.33 The classification for the individual titles is determined by the total of points obtained by each dog over the two days of the contest, in accordance with the above quotation. A dog must have, at least, an "Excellent" to be eligible for a title. In addition, he must have run the two days of the contest and have passed the water retrieves he has been submitted to.

Art.IX.34 The dog standing "first" is declared "World Champion of Practical Hunting" for the year in course. The dog standing "second" is declared "World Vice-champion of Practical

Art.IX.35 In case of equal points, a barrage will take place for the assignment of the title.

DISPUTES

Art.IX.36 The judging and the jury's appreciations are final and definitive.

Art.IX.37 In case of possible disputes, they will be settled immediately by the members of the organizing committee present at the Championship.

X. PRÜFUNGSORDNUNG DER CHAMPIONATE FÜR EINZELNE RASSEN

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. X.1 Die FCI kann Championate anerkennen für einzelne Rassen. Diese Championate werden erlassen von dem nationalen Spezialrasseverband des Ursprungslands der Rasse, der als solcher vom nationalen Dachverband des Ursprungslandes der Rasse anerkannt ist. Der Dachverband muss Mitglied der F.C.I. sein.

Art. X.2 Ziel der Championate für einzelne Rassen ist die Auslese der Hunde, die am wirksamsten jagen, und das in einem Stil, der dem Arbeitsstil ihrer Rasse möglichst nahe kommt. Diese Auslese erfolgt im Vergleich bei einem Internationalen Field Trial oder einer Internationalen Jagdlichen Prüfung mit dem Ziel, die besten Hunde der teilnehmenden Länder zu ermitteln und dadurch auf essentielle Art und Weise zur Verbesserung des bestimmten Rasse beizutragen und zugleich das Interesse der Liebhaber an der Rasse zu wecken.

Art. X.3 Die Championate für einzelne Rassen werden turnusgemäß durchgeführt von nationalen Spezialrasseverbänden, die von ihrem nationalen Dachverband anerkannt sind.

Art. X.4 Über die Teilnahme an den Championaten entscheiden die nationalen Spezialrasseverbände, die von ihrem nationalen Dachverband anerkannt sind

Art. X.5 Die Teilnahme ist begrenzt zu ein Höchst- und Mindestzahl von teilnehmenden Hunden pro nationalem Spezialrasseverband.

DAS RICHTEN

Art. X.6 Die Urteile und Entscheidungen der Richter sind unanfechtbar.

Art. X.7 Die offiziellen Prüfungsordnungen der Internationalen Field Trials und Internationalen Jagdlichen Prüfungen für Kontinentale Vorstehhunde, letzte Ausgabe, werden angewendet.

DIE HOMOLOGIERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNGEN

Art. X.8 Nationalen Spezialrasseverbände der bestimmten Rassen, anerkannt von dem nationalen Dachverband des Ursprungslands der Rassen, werden hiermit aufgefordert, die Prüfungsordnungen der FCI zur Homologierung vorzulegen. Dieses Gesuch ist an das Generalsekretariat der FCI, zu Händen der Kommission für Kontinentale Vorstehhunde, zu richten.

Art. X.9 Wenn die Kommission für Kontinentale Vorstehhunde der F.C.I. der Meinung ist, dass die vorgeschlagene Prüfungsordnung die Bedingungen der Field Trials oder Jagdlichen Prüfungen der Kapitel I erfüllt, mit Ausnahme der Bedingungen der vorliegenden Kapitel, und der Kapiteln II, III, IV, V oder VI der vorliegenden Prüfungsordnung, so wird dieses Championat in den Paragraphen "Liste der von der FCI homologierten Championate für einzelne Rassen" dieses Kapitels aufgenommen. Jede nachträgliche Änderung muss der Kommission für Kontinentale Vorstehhunde der F.C.I. zur Begutachtung vorgelegt werden. Die Kommission hat das Recht, die Homologierung zu gewähren oder zu verweigern.

LISTE DER VON DER F.C.I. HOMOLOGierten PRÜFUNGSORDNUNGEN

Art. X.10 Die hier aufgeführten Championate sind von der F.C.I. homologiert. Die F.C.I. kann auf Antrag des nationalen Dachverbandes, der Mitglied der F.C.I. ist und in dessen Bereich das Championat stattfinden wird, den Wettbewerb unter ihre Schirmherrschaft stellen und der Genehmigung zur Verleihung des CACIT erteilen. Ist für den Wettbewerb die Verleihung des CACIT gestattet, so treten die Bedingungen der vorliegenden Prüfungsordnung zwingend in Kraft.

- | | | |
|----|-------------------------|--|
| 1. | Land : | Deutschland |
| | Name des Championates : | Frühjahrs Weltmeisterschaft für Deutsch Kurzhaar |
| | Datum : | 15.02.2004 |
| | Letzte Änderung : | Ohne Abänderungen |
| 2. | Land : | Deutschland |
| | Name des Championates : | Herbst Weltmeisterschaft für Deutsch Kurzhaar |
| | Datum : | 15.02.2004 |
| | Letzte Änderung : | Ohne Abänderung |